

SATZUNG

der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz e. V.

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz e. V.“. Der Sitz der Vereinigung ist Mainz. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Vereinigung ist es,

- die Gemeinsamkeit unter ehemaligen Mitgliedern des Landtags von Rheinland-Pfalz zu pflegen,
- die Verbindung zwischen ihren Mitgliedern und den Abgeordneten des Landtags von Rheinland-Pfalz sowie ihrer Fraktionen zu fördern,
- mit der Erfahrung ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie in Rheinland-Pfalz und in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung zu dienen,
- die sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, insoweit sie aus der Rechtsstellung als ehemalige Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz herrühren.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jedes ehemalige Mitglied des Landtags sein, sofern ihm nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit aberkannt ist.

- (2) Die Mitgliedschaft mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand der Vereinigung bedarf.

§ 4

Ehrenmitglieder, Förderer

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Aufgabe der Vereinigung erworben haben. Ehemalige Präsidentinnen/Präsidenten können zu Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Förderer kann werden, wer ohne Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 die Aufgaben der Vereinigung in wirksamer Weise materiell und ideell fördern will. Förderer können insbesondere Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz werden.
- (3) Hinsichtlich des Erwerbs der Fördereigenschaft gilt § 3 Abs. 2, hinsichtlich der Beendigung der Fördereigenschaft gelten die §§ 6, 7 und 8 sinngemäß.
- (4) Förderer sollen mindestens den satzungsgemäßen Beitrag entrichten.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat den satzungsmäßigen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

§ 6

Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle der Vereinigung wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwölf Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist zweimal schriftlich gemahnt wurde und auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Grundsätze der Vereinigung gemäß § 2 und ihre Satzung verstößt und damit der Vereinigung schweren Schaden zufügt oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung eines satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Ausschlussgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8

Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Übersendung per E-Mail. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Die Förderer nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 3) Verabschiedung des Haushaltsplans
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Wahl des Vorstands
- 6) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- 7) Wahl von bis zu vier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

einer Präsidentin/einem Präsidenten
einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten
einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister
und höchstens sechs Beisitzenden

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind:

- 1) Erledigung der sich aus der Zielsetzung der Vereinigung ergebenden Aufgaben,
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- 3) Aufstellung des Haushaltsplans der Vereinigung und Erstellung der Jahresrechnung

§ 13

Vertretung der Vereinigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

die Präsidentin/der Präsident
die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Die Präsidentin/der Präsident ist allein vertretungsberechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Landtagsverwaltung. Der Geschäftsstelle der Vereinigung obliegt die Erledigung aller organisatorischen Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand beruft die mit diesen Aufgaben betraute Mitarbeiterin/den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer.

§ 15

Verfahrensordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 16

Durchführung von Wahlen

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags Rheinland-Pfalz gewählt. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die innerhalb einer Legislaturperiode des Landtags durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit.

- (2) Die Präsidentin/der Präsident, deren Stellvertreterin/Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der Beisitzenden erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Ein Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Beisitzende zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als Beisitzende zum Vorstand zu wählen sind, so sind die Bewerberinnen/Bewerber mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Wird diese Stimmenzahl nicht von allen Bewerberinnen/Bewerbern erreicht, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Ist bei den Wahlen zum Vorstand eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl; hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 17

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von der Präsidentin/vom Präsidenten oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern auf dem Postweg bzw. per E-Mail zugestellt.

§ 18

Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 15 Tage vorher einberufen werden. Der Vorstand muss acht Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Tage. Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail mit deren Absendedatum.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vereinigung vorliegen.

Antragsberechtigt sind:

- 1) der Vorstand
- 2) jedes Mitglied.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen gemeinnützigen Organisationen zu. Darüber entscheidet das Landtagspräsidium.

§ 21

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. Juni 1988, zuletzt geändert am 7. Juni 1995, außer Kraft.

Mainz, den 25. Oktober 2011